

Satzung
des Reit- und Fahrvereines Münster-Sprakel e. V.
- Stand: 17. März 2011 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Sprakel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. a) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport sowie der Haltung von Pferden beschäftigen,
b) Ausübung des Reit- und Fahrsports,
c) Teilnahme an Lehrgängen aller Art und Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern,
d) Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),
e) gegenseitiger Erfahrungsaustausch,
f) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer selbstständigen Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung,
g) Möglichkeit der Pferdehaltung, insbesondere der Pensionspferdehaltung, für die Mitglieder zu gewährleisten.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports, bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Ehrenvorsitzende können Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Ansehen des Vereins und die Förderung des Reit- und Fahrsports verdient gemacht haben und mindestens als Vorsitzender oder Stellvertreter gem. § 7a) und b) dieser Satzung für mehr als eine Wahlperiode (3 Jahre) in dem zuvor genannten Sinne und der Satzung tätig waren. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt und hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ehrenvorsitz bzw. die Ehrenmitgliedschaft erlischt gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, den Anordnungen des Vereins zu folgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferde geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden,
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die maßgeblichen Organe des Vereins gem. § 6 können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäfts- und Kassenführer
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Reithallenverwalter
 - f) dem Vertreter der Voltigierabteilung
2. Der Vorsitzende und sein Vertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäfts- und Kassenführer wird ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Jugendwart wird gem. § 10 der Satzung gewählt.

4. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in dessen Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder anderer Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
5. Der Vorstand bestimmt die Bildung von Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und evtl. Ausschüsse können Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der o. a. Vorstandsmitglieder zu a) bis c) und die Bestätigung einzelner Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig - s. § 10 der Satzung),
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12 der Satzung)
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Kreisreiterverband Münster e.V.,
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
4. dem Stadtsportbund e.V.,
5. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern – bis zum einschließlich 17. Lebensjahr – zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und einen Vertreter für 1 Jahr. Für Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.
2. Die Jugend des Reit- und Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form abzuschließen. Es ist ein Jahresabschlussbericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreisreiterverband Münster e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei im Kreise Münster zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jugendordnung des Reitvereins Münster-Sprakel e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Reitvereins Münster-Sprakel e.V. sind alle Jugendlichen - bis zum einschließlich 17. Lebensjahr - sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Reitvereins Münster-Sprakel e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Reitvereins Münster-Sprakel e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, insbesondere die Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports
- b) Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- f) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- g) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- h) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Reitvereins Münster-Sprakel e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Reitvereins Münster-Sprakel e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses

- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Bundes-/Landes-/Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Woche vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/ innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/ die Versammlungsleiter/ in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem/ der Vorsitzenden (Jugendwart/in) und dem/ der Stellvertreter/ in und
 - 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet selbständig über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6
Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ort, Datum, Unterschrift